

# RS Vwgh 1990/10/3 89/02/0195

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1990

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §89a Abs2 idF 1987/213 ;

## Rechtssatz

Ein Abstand von ca 35 cm zwischen einem Fahrzeug und einer Straßenbegrenzung ist nicht ausreichend, Fußgängern, insbesondere solchen mit einem Kinderwagen oder Rollstuhl, die ungestörte Benützung des Gehsteiges zu ermöglichen, sodaß sie genötigt sind, auf die Fahrbahn auszuweichen (Hinweis E 25.11.1983, 83/02/0075, VwSlg 11236 A/1983). Sind aber hiebei die Umstände des Einzelfalles zu beachten, so können die Zeit und der Ort der angenommenen Verkehrsbeeinträchtigung nicht unberücksichtigt bleiben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989020195.X09

## Im RIS seit

25.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

10.01.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)